

Dokumentation der Fachtagung:

Verwirklichung der sozialen Menschenrechte in Zeiten sozialer Spaltung – Von der sozialen Gerechtigkeit zum Recht auf Wohnen



Podiumsdiskussion der Fachtagung. © Andreas Domma, Berliner Photoart

In Kooperation mit dem
ver.di Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg

Unterstützt von mob e.V./Strassenfeger, FIAN e.V., Förderverein Stille
Straße 10 e.V. und der Internationalen Liga für Menschenrechte

am 21.04.2017 im ver.di Bildungs- und Begegnungszentrum
Berlin Wannsee



Verwirklichung der sozialen Menschenrechte in Zeiten sozialer Spaltung – Von der sozialen Gerechtigkeit zum Recht auf Wohnen	1
Vorwort	3
Programm	4
Zusammenfassung der Tagung.....	5
Einführungsvorträge	6
Eberhard Eichenhofer: Soziale Menschenrechte in Zeiten sozialer Spaltung (Original)	6
Andrej Holm: „Wohnung für alle in der Metropole Berlin“ (Zusammenfassung)	11
Dokumentation des Workshops: „Kommunale Wohnungspolitik“	15
Dokumentation des Workshops: „Wohnungslosigkeit und Geflüchtete“	18
Dokumentation der Podiumsdiskussion der Fachtagung am 21.04.2017	23
Eberhard Eichenhofer, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Jena.....	24
Andrej Holm, Institut für Sozialwissenschaften, Humboldt-Universität Berlin	25
Katrin Lompscher, Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, Fraktion Die Linke	27
Azize Tank, MdB, Sprecherin für soziale Menschenrechte, Fraktion Die Linke	29
Wilfried Wang, O’Neil Ford Centennial Professorship in Architecture an der University of Texas at Austin, School of Architecture	30
Forderungen.....	32
Bund.....	32
Land	33
Kommunen	33

Mit unserer zweiten Fachtagung, diesmal zum Thema „Verwirklichung der sozialen Menschenrechte in Zeiten sozialer Spaltung – Von der sozialen Gerechtigkeit zum Recht auf Wohnen“ haben wir wieder Neuland betreten. In Kooperation mit dem ver.di Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg und unterstützt von mob e.V./Strassenfeger, FIAN e.V. (Food First Informations- und Aktionsnetzwerk), Förderverein Stille Straße 10 e.V. und der Internationalen Liga für Menschenrechte haben wir mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft über die Bedeutung des sozialen Menschenrechts auf Wohnen diskutiert.

Wir haben die Notwendigkeit der Durchsetzung dieses sozialen Menschenrechts und der gesetzlichen Verankerung auch in Deutschland aus theoretischer und praktischer Sicht beleuchtet:

Wie erreichen wir die Einführung des sozialen Menschenrechts auf Wohnen als subjektives Recht für alle, dass die Betroffenen notfalls mit gerichtlicher Hilfe einklagen können?

In Referaten und Diskussionsbeiträgen verschiedener Initiativen und Organisationen haben wir die aktuellen sozialen Herausforderungen und mögliche Handlungsstrategien erörtert, bestehende Projekte aufgezeigt und Ansätze kritisch beleuchtet.

Mit der vorliegenden Dokumentation wollen wir einen ersten Einblick in die Bedeutung und die unterschiedlichen Facetten des Themas unserer Fachtagung geben.

Möge auch diese Dokumentation dazu dienen, Anstöße zur Vertiefung der Beschäftigung mit einem zentralen Thema der sozialen Gerechtigkeit in der Wissenschaft, der Politik und den sozialen Bewegungen zu geben.

Eberhard Schultz

Vorsitzender der Stiftung



Eberhard Schultz und Evelin Lämmer (Stille Straße), © Andreas Domma, Berliner Photoart

10.30-11:00 Uhr: Begrüßung & Eröffnung der Tagung

Eberhard Schultz, Vorsitzender der Sozialen MenschenrechtsStiftung
Michael Walter, Leiter des ver.di BBZ „Clara Sahlberg“

11:00-11:45 Uhr: Einführungsvorträge im Plenum

Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer: Soziale Menschenrechte in Zeiten sozialer Spaltung
Dr. Andrej Holm: Wohnung für alle in der Metropole Berlin
Moderation: Prof. Dr. Aysel Yollu-Tok

11:45-13:00 Uhr: Parallele Workshops

A) Kommunale Wohnungspolitik

Input: Ulrich Bochum, G-IBS mbH: Zur Situation auf dem Wohnungsmarkt in Berlin
Input: Magnus Hengge, Bizim Kiez: Für den Erhalt der Nachbarschaft im Wrangelkiez
Input: Tanja Rottmann, BBA-Schule für Immobilienkaufleute: Kommunale Wohnungsunternehmen und das Recht auf Wohnen
Bericht: Evelin Lämmer, Förderverein Stille Straße 10 e.V.: Projekt „Wohntisch“
Moderation: Klaus Kohlmeyer

B) Wohnungslosigkeit und Geflüchtete

Input: Mara Fischer, Vorstand mob e.V. – strassenfeger: Kältehilfe oder ganzjährige Notunterkünfte?
Input: Joachim Barloschky: Bremer Aktionsbündnis Menschenrecht auf Wohnen
Moderation: André Nogossek

13:00-13:45 Mittagspause mit Essen

13:45-15:00 Uhr: Podiumsdiskussion mit Expert*innen

Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Jena
Dr. Andrej Holm, Institut für Sozialwissenschaften, Humboldt-Universität Berlin
Katrín Lompscher, Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin
Azize Tank, MdB, Sprecherin für soziale Menschenrechte, Fraktion Die Linke
Prof. Dr. h. c. Wilfried Wang, O’Neil Ford Centennial Professorship in Architecture an der University of Texas at Austin, School of Architecture
Moderation: Dr.-Ing. Cihan Arin

15:00 Uhr Austausch bei Kaffee und Kuchen, Ende der Tagung

Die zweite Fachtagung der Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation fand in einem hervorragenden Arbeitsklima mit gut 80 Teilnehmenden statt, darunter Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden, Wissenschaft, Politik, Gewerkschaften sowie interessierte junge Menschen. Die Veranstaltung war zudem Teil der 8. Berliner Stiftungswoche.

Michael Walter (ver.di) eröffnete die Veranstaltung mit einem Grußwort, in dem er kurz in die Arbeit und Aufgaben der Bildungs- und Begegnungsstätte einführte und auf die Bedeutung des sozialen Menschenrechts auf Wohnen hinwies. Er wünschte den Teilnehmerinnen und -nehmern der zweiten Fachtagung in Kooperation mit unserer Stiftung fruchtbare Denkanstöße für das weitere Engagement. Es folgte das Grußwort des Gründers und Vorsitzenden der Stiftung, Eberhard Schultz. Er verwies auf den Zweck der Stiftung, die sozialen Menschenrechte in Deutschland bekannter zu machen und ihre Ebenbürtigkeit mit den bürgerlichen Freiheitsrechten herzustellen. Die dazu notwendige Ratifizierung des Zusatzprotokolls des UN-Sozialpakt durch die deutsche Bundesregierung will die Stiftung nach Kräften befördern. Die stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Stiftung, Aysel Yollu-Tok, stellte dann die Redner der Einführungsvorträge vor. Eberhard Eichenhofer sprach über die Herkunft der sozialen Menschenrechte und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung, Andrej Holm berichtete über das Thema „Wohnungen für alle in der Metropole Berlin“ und Möglichkeiten zur Lösung. Die beiden Einführungsvorträge boten die Grundlage für die anschließenden zwei thematischen Workshops zu den Bereichen „Kommunale Wohnungspolitik“ und „Wohnungslosigkeit und Geflüchtete“. Bereichert wurden die Workshops durch Beiträge der unterstützenden Organisationen mob. e.V./Strassenfeger, dem Förderverein Stille Strasse e.V. und weiteren Expert*innen aus Initiativen und Wirtschaft.

Die Ergebnisse der Inputs und Diskussionen wurden von den Moderatoren der Workshops zusammengefasst und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Podiumsdiskussion vorgelesen: Eberhard Eichenhofer, Andrej Holm, Karin Lompscher (Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen), Azize Tank, (MdB, Die Linke) und Wilfried Wang (Stadtplaner) diskutierten unter Moderation von Cihan Arin über die kommunale Wohnungspolitik in Berlin und ihre Herausforderungen unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Verfassung, in der das Recht auf Wohnen verankert ist. Bei dem abschließenden gemeinsamen Austausch bei Kaffee und Kuchen wurden Kontakte geknüpft und weitere Erfahrungen ausgetauscht.

Eberhard Eichenhofer: Soziale Menschenrechte in Zeiten sozialer Spaltung (Originaltext)

Soziale Menschenrechte in der Weimarer Reichsverfassung

Die sozialen Menschenrechte wurden zwar in Deutschland als einem der ersten Staaten der Welt in dessen Verfassung anerkannt, gelten aber in der politischen Debatte hierzulande wenig. Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) war für die rechtliche, politische, kulturelle und soziale Entwicklung in Deutschland von großer Bedeutung. Auf dem Platz vor dem Reichstagsgebäude – heute „Platz der Republik“ – wurde die deutsche Republik von Philipp Scheidemann am 9. November 1918 proklamiert. Sie erstrebte eine Überwindung einer bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft und die Fortentwicklung der Republik zum „sozialen Volksstaat“.



Eberhard Eichenhofer, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Der soziale Volksstaat wurde in der WRV durch soziale Grundrechte – namentlich die Rechte auf Arbeit, Sozialversicherung, Bildung, Ausbildungsförderung und Gesundheit – unterlegt und umschrieben. Neben den Verfassungen Mexikos und Finnlands (1917) war die WRV vom 11.8.1919 damit die erste Verfassung der Welt, welche soziale Menschenrechte als Grundrechte und Grundpflichten umfassend formulierte.

1919 wurde in Genf neben dem Völkerbund die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) gegründet. Sie sollte die Entwicklung der Arbeits- und Sozialgesetzgebung weltweit anregen und vereinheitlichen, damit die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Welt einander angenähert werden, der internationale Wettbewerb also nicht zulasten der Arbeitenden und sozial schutzbedürftigen Menschen geht, sondern durch einheitliche und steigende internationale Standards sozialem Dumping entgegengetreten wird. Bald wird Gelegenheit sein, die 100jährigen Jubiläen dieser Ereignisse zu feiern. Vielleicht helfen sie, einen Wandel in der Wahrnehmung der sozialen Menschenrechte auszulösen.

Artikel 151 bis 165 WRV enthielten die sozialen Menschenrechte. Sie sollten zum Ausdruck bringen, dass die Weimarer Republik den Klassengegensatz durch Recht bearbeiten und so überwinden will. Darin drückt sich der Grundkonsens von 1918 aus, welcher von Friedrich Naumann – einem Fortschrittsliberalen – formuliert und von der katholischen Soziallehre und dem Reformsozialismus in der Kriegszeit als das tragende Fundament eines demokratischen und republikanischen Neubeginns angesehen wurde. Tarifautonomie und Betriebsverfassung wurden unmittelbar nach 1918 geschaffen. Auf dieser gesellschaftlichen Strukturveränderung baute die Weimarer Republik auf.

Aber diese war damals nicht beliebt und daran hat sich bis heute nichts geändert. Noch heute wird verkannt, dass die Weimarer Republik die Wohlstandsgesellschaft mit einem starken Wohlfahrtsstaat und einer ausgebauten Vertretung der Arbeiterschaft in Betrieb, Unterneh-

men und Gesellschaft die Klassengesellschaft des Kaiserreiches überwinden und eine demokratische, solidarische und auf Gleichberechtigung der Klassen und Schichten und auch der Geschlechter ausgerichtete Gesellschaft hervorbringen sollte. Rückschauend betrachtet, stand die Weimarer Republik für den kulturellen und sozialen Aufbruch, also für Bauhaus und Expressionismus, Massenkonsum und -tourismus im Zeichen von 'Wochenend' und 'Sonnenschein'...

Internationaler Kontext und das deutsche Verfassungsrecht

Die sozialen Grundrechte sind heute auch in Art. 22 bis 27 der Allgemeinen Menschenrechts-erklärung enthalten. Die WRV wurde damit zu einem Vorbild für die 1948 beschlossenen universalen Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN). Diese umfassen die bürgerlichen und politischen Freiheiten ganz ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Beide Gattungen von Menschenrechten sind in zwei 1966 verabschiedeten Paketen niedergelegt. Diese sind seither weltweit rechtsverbindlich und damit umfassend international anerkannt. Alle Menschenrechte haben gleichen Rang, weil sie einander bedingen und wechselseitig stützen. Auch Deutschland übernahm 1973 die beiden Menschenrechtspakte im Zuge seiner Mitgliedschaft in den VN. Sie wurden ratifiziert und in das Recht der beiden deutschen Staaten transformiert. Auch auf der Ebene des Europarats – alle europäischen Staaten inklusive Russland und die Türkei, außer Weißrussland – gewährleistet in der Europäischen Sozialcharta von 1961 die international anerkannten sozialen Menschenrechte. Auch die Europäische Grundrechtecharta von 2000, die seit 2010 in der EU rechtsverbindlich gilt, kennt in ihrem mit Solidarität überschriebenen Teil IV soziale Menschenrechte auf dem Gebiete des Arbeitslebens und des sozialen Schutzes. Zuvor hatte die EG bereits 1989 einen Katalog der sozialen Grundrechte verabschiedet, auf den das geltende EU-Recht verweist (vgl. Art. 151 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -).

Das Grundgesetz (GG) hat im Gegensatz zur WRV keine sozialen Grundrechte. 1948/49 als Provisorium für einen westdeutschen Teilstaat beschlossen, der nach der damals als alsbald bevorstehenden Wiedervereinigung Deutschlands von einer eigenen Verfassung abgelöst werden sollte (Art. 146 GG alter Fassung), sollten darin bewusst soziale Grundrechte nicht aufgenommen werden.

Die Verfassungsväter und – mütter meinten mehrheitlich, dass ein in Scherben gefallenes und in Trümmer liegendes Land sich mit deren Gewährleistung überfordern würde. Außerdem seien sie im Einzelnen umstritten, so dass sie erst nach der Wiedervereinigung formuliert werden könnten und sollten. Das GG ließ es in puncto soziale Rechte beim Sozialstaatsgrundsatz bewenden. Dieser ist zwar nicht gering zu schätzen: Art. 20 GG definiert die Bundesrepublik Deutschland durch fünf Eigenschaften, welche ihre Identität als Staatswesen ausmachen: Rechtsstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit, Demokratie, Republik und Sozialstaatlichkeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist und bleibt deshalb wesentlich auch ein Sozialstaat.

Was Sozialstaatlichkeit bedeutet, ist aber bis zum heutigen Tag relativ dunkel geblieben. Sozialstaatlichkeit heißt im Grundsatz, dass der Staat sozial gestaltend tätig werden darf und muss. Sozialstaatlichkeit umschreibt damit staatliche Aufgaben. Wenn der Staat sich zurückzöge und sagte: „Der Markt ist die Lösung und die Gesetzgebung ist das Problem“, dann wäre das eine Verletzung des Sozialstaatsprinzips. Im Sozialstaatsprinzip ist die Idee angelegt, dass die moderne Marktgesellschaft auf Rahmung, Sozialgestaltung und auch Korrektur durch Gesetzgebung geradezu angelegt und angewiesen ist. Das ist nicht wenig; diese Einsicht zu formulieren ist zunächst ein intellektueller Fortschritt. Weil Sozialstaatlichkeit mit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf einer Stufe stehen, liegt darin auch ein kultureller Fortschritt, der nicht geringzuschätzen ist.

Der Sozialstaat gibt dem einzelnen aber keine Rechte, obgleich die Sozialversicherung von Anfang an – also seit ihrer Einführung in den 1880er und frühen 1890er Jahren – darauf ausgerichtet war, die von ihr vorgesehenen Leistungen als Rechtsansprüche jedes einzelnen auszuformen. Der durch den Sozialstaatsgrundsatz begründeten staatlichen Verpflichtung zur Gestaltung von Sozialem korrespondiert also kein Recht des Einzelnen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 125,175; 132,134; vgl. auch schon BVerwGE 1,159) hat zwar inzwischen aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf das kulturelle Existenzminimum jedes Einzelnen abgeleitet. Aber die Menschenwürde ist kein Menschenrecht, sondern der Grund dafür, dass es Menschenrechte gibt. Erst durch die Spruchpraxis des BVerfG erlangten soziale Rechte den Schutz durch die Grundrechte. Sie folgen aus der Menschenwürde (Art. 1 I GG). Bei Einbeziehung von Personen in den Schutz sozialer Sicherheit ist die allgemeine Handlungsfreiheit berührt (Art. 2 I GG), sie wird jedoch durch die Versicherungspflicht regelmäßig rechtswirksam beschränkt. Bei der Ausgestaltung der sozialen Rechte ist das Gebot der Gleichbehandlung zu beachten (Art. 3 I GG). Bei Einschränkung sozialer Rechte kann die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) berührt sein.

Diese Gewährleistungen sind aber vage, weil sie die sozialrechtlichen Institutionen nicht eigens schützen, in denen die sozialen Rechte allesamt angelegt sind. Der zu diskutierende Vorschlag zielt deshalb darauf, den Schutz der sozialen Rechte durch den Schutz der sozialrechtlichen Institutionen zu erreichen. Das GG blieb – wiewohl seit 1949 vielfach verändert – im Hinblick auf die Sozialverfassung im Grundsatz noch so karg, wie es 1949 beschlossen wurde. Im Zuge der deutschen Einigung wurden zwar Art. 3 II 2 GG und Art. 3 III 2 GG als Neuerungen zur Sicherung der Gleichstellung von Mann und Frau und zum Schutz behinderter Menschen in die Verfassung aufgenommen.

In Artikel 1 II GG „bekennt sich das Deutsche Volk zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. In dieser Bestimmung nimmt das GG auch auf die in den Artikeln 22 bis 27 VN Menschenrechtserklärung formulierten Gewährleistungen Bezug. In den auf VN-Ebene formulierten sozialen Menschenrechten sind im Übrigen keine Garantien enthalten, welche der moderne, seit 125 Jahren existierende deutsche Sozialstaat nicht schon längst im Wege der Rechtssetzung hervorgebracht hätte.

Die sozialen Menschenrechte gehen also nicht über den rechtlichen Status quo hinaus, versuchen diesen aber vor Eingriffen vor dem Gesetzgeber zu schützen. Dieser menschenrechtliche Schutz hat daher vor allem den Sinn, die in 125 Jahren entwickelten sozialrechtlichen Institutionen zu erhalten und ihr Funktionieren auch in Zukunft zu gewährleisten, weil diese ihrerseits subjektive Rechte für die Berechtigten schaffen. Es ist nicht zu bestreiten, dass darin ein schwieriger, aber auch ein im Interesse des sozialen Friedens und der Erhaltung des Sozialstaats unverzichtbarer politischer und rechtlicher Auftrag liegt.

Diese Gewährleistungen binden den Gesetzgeber aber nicht bei dem Versuch, die Rechte auf soziale Sicherheit an sich wandelnde gesellschaftliche Verhältnisse anzupassen. Wie das Eigentum gemäß Artikel 14 II GG sozial gebunden ist, so sind auch die sozialen Rechte sozial gebunden. Das bedeutet, sie sind also anzupassen an gegebene Veränderungen, wenn sich etwa das Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern oder Kranken wie Pflegebedürftigen verändert.

Bei der Anpassung deutscher Sozialgesetze an internationale Konventionen – etwa über die Rechte von Kindern oder behinderten Menschen – ist der Nachweis zu erbringen, dass deutsches Recht den internationalen sozialen Menschenrechten – etwa auf Bildung, Arbeit oder Gesundheit – entspricht. Dieser Nachweis könnte leichter erbracht werden, wenn soziale Menschenrechte in der deutschen Verfassung vorkämen. Der soziale Rechtsstaat bleibt also unvollkommen, solange seine sozialen Rechte nicht den Status von sozialen Menschenrechten erlangt haben.

Soziales Menschenrecht auf Wohnung

Unter den anerkannten sozialen Menschenrechten kommt das Recht auf Wohnung als Teil des Rechts auf Fürsorge vor. Dies wirkt sich dahin aus, dass bei Gewährung von Sozialhilfe und Grundsicherung das soziokulturelle Existenzminimum eine angemessene Wohnung umfasst. Darüber hinaus sehen viele Verfassungen der Länder – auch die von Berlin und Brandenburg – den Wohnungsbau im Allgemeinen und den sozialen Wohnungsbau im Besonderen als Teil der staatlichen Verpflichtungen an. Vom Staatsziel Wohnungsbau ist in diesem Zusammenhang die Rede. Art. 106 der Bayerischen Verfassung (1946) spricht beredt und in ihrer bilderreichen Sprache von der Pflicht des Staates zum Bau „billiger Volkswohnungen“.

Daneben gibt es die Pflicht zum Schutz obdachloser Menschen; er greift vor allem bei drohenden gesundheitlichen Gefährdungen durch ungünstige Witterungsverhältnisse und verpflichtet dann die Behörden zur Unterbringung gefährdeter Menschen ohne Obdach. Weiterreichende Ansprüche bestehen nicht. Der darüber hinaus in allen Verfassungen der Länder wie der in Art. 13 GG gewährleistete Schutz der Wohnung zielt primär auf die Wahrung der Privatsphäre und die Verhinderung von öffentlicher Kontrolle privaten Wohnraums.

Im Rahmen des deutschen Sozialrechts wird das soziale Recht auf Wohnen anerkannt. Es soll durch Objektförderung = öffentlichen Wohnungsbau und Belegung öffentlicher Wohnungen durch bedürftige Menschen, sodann durch Subjektförderung = Miet- oder Eigentumssubventionierung für Wohnungen und schließlich durch das soziale Mietrecht verwirklicht. Letzteres begrenzt die Vermietermacht und hat den Mieter vor Kündigung des Vermieters, einseitigen Mieterhöhungen oder Schutz vor Räumungen in seinem Recht auf eine Wohnung zu schützen.

Das soziale Menschenrecht auf Wohnung ist daher zwar anerkannt, aber wenig bekannt, auch nicht hinreichend institutionell gesichert, sondern eher als Auftrag und Zielvorstellung für Politik zu verstehen. Es gibt im Rahmen der Existenzsicherung Ansprüche und formuliert für Wohnungsbau und Stadtentwicklung Zielvorstellungen, die aber auf politische und rechtliche Konkretisierung in hohem Maße angewiesen sind. Der Umfang des Schutzes dieses Rechts hängt nicht nur wesentlich von den politischen Bemühungen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Gesellschaft ab, sondern es wird dadurch auch wesentlich bestimmt.

Andrej Holm: „Wohnung für alle in der Metropole Berlin“ (Zusammenfassung)



Andrej Holm, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Es gibt die Problematik, dass in Deutschland das Recht auf Wohnen nicht in den Verfassungsrang gehoben wurde.

Der Wohnungsmarkt in Deutschland wird maßgeblich in drei Formen reguliert: Objektförderung, Subjektförderung und Gestaltung. Der Staat nutzt dafür zwei Prinzipien: Geld (Fördergelder, Wohngeld etc.) und juristische Instrumente (Mietrecht, Städtebaurecht etc.).

Hier lohnt ein kritischer Blick auf das Wohngeld als Werkzeug sozialer Unterstützung: Die eigentliche Funktion des Wohngelds in großen Städten, in denen die Mietpreise die Zahlungsfähigkeit übersteigen, ist es, den Wohnungsmarkt für die Bevölkerung sicherzustellen. So fließen jährlich 17 Mrd. € öffentlicher Gelder in den Wohnungsmarkt. Somit ist es der höchste subventionierte staatliche Sektor, noch vor der Steinkohle. Das widerspricht dem Argument der wohnungswirtschaftlichen Lobbyverbände, dass der Wohnungsmarkt „keinerlei Störung von außen verträgt“. Man muss den Mythos aufdecken, dass der Wohnungsmarkt ein rein privatwirtschaftliches Verhältnis sei, das jenseits staatlicher Eingriffe funktioniert: Der deutsche Wohnungsmarkt lebt von staatlicher Unterstützung!

Das Recht auf Wohnen hat vor allem einen symbolischen Mehrwert, es garantiert nicht automatisch eine Verbesserung der Wohnsituation (siehe Frankreich und Spanien). Dennoch ist das Recht auf Wohnen ein wichtiger Bezugspunkt für soziale Bewegungen und progressive Kommunalpolitik, denn dadurch wird ein Eingreifen in den privatwirtschaftlich organisierten Wohnungsmarkt legitimiert. Öffentliche und in diesem Bereich vor allem kommunale Verantwortungsübernahme ist dadurch möglich.

Zur Ausgangsfrage: Wohnung für alle? Zur Abwägung der Angemessenheit des Lebensstandards (Größe, nicht gesundheitsgefährdend etc.) aus der Perspektive sozialer Menschenrechte gibt es das Problem der Interpretation des Angemessenheitsbegriffs im deutschen Sozialrecht: Angemessenheit wird anhand von Negativkriterien beschrieben (höchstens XY qm², höchstens XY € etc.) und somit „pervertiert“. Mindeststandards werden so über Höchststandards beschrieben. Das Hauptproblem in Berlin ist eine steigende Bevölkerungszahl und ein Mangel an Wohnungen! Das Recht auf Wohnen setzt also erst einmal den Zugang zu einer Wohnung voraus, der in Berlin bereits nicht gewährleistet ist. Es gibt „dramatische Entwicklungen“ im Wohnungsangebot, von einem Überangebot in den 90ern (100 Einwohner*innen auf 108 Wohnungen) hin zu der gegenwärtigen Mangelsituation. Die Folge: Die Mieten steigen! Die Konsequenz muss sein: Wir brauchen mehr Wohnungen! Eine weitere negative Entwick-

lung ist: Seit 2005 hinkt die Bauleistung dem Bevölkerungswachstum hinterher; die Mieten steigen. Angebot und Nachfrage regulieren nicht den Wohnungsmarkt. Zum Beispiel wurden Ende der 90er Jahre mehr Wohnungen gebaut, als Bevölkerung hinzugekommen ist. Woran lag das? Die Finanzierungsbedingungen stimmten! Der Wohnungsmarkt reagiert demnach sehr viel stärker auf staatliche Subventionierungsmaßnahmen als auf Nachfrageimpulse, also die tatsächlichen Bedarfe. Denn momentan steigen die Bevölkerungszahlen, und es wird nicht vermehrt gebaut.

Warum wird nicht gebaut? Es lohnt sich mehr, in andere Felder in der Stadt zu investieren als in den Neubau, z.B. Investitionen in Bestandswohnungen. Denn Mieter*innen „vor die Tür setzen“ und Neuvermietungsrenten zu kassieren, führt zu höheren Renditen als beim Neubau. Es gibt also den Gegensatz: Spekulation auf Bestandsbauten vs. Risiko eines Neubaus. Der Markt ist nicht in der Lage, den tatsächlichen Bedarf zu bedienen! Berlin braucht vor allem preiswerten Wohnungsbau! Die Mietentwicklungskurve im Bestand und Neu- bzw. Wiedervermietungsline klaffen auseinander. Binnenumzüge innerhalb Berlins werden schwieriger: Mieter*innen bleiben in ihren Wohnungen, obwohl sie eigentlich viel zu klein sind. Die Überbelegung hat Einfluss auf die Wohnqualität. Das ist eigentlich ein vergangenes Problem, welches seit den 60ern als behoben galt. Neuhinzukommenden wird es erschwert eine Wohnung zu finden, denn die Zugangsmöglichkeiten sind eingeschränkt. Ein weiteres Problem ist der ökonomische Anreiz für Vermieter*innen, einen Mieterwechsel zu provozieren! Es gibt vielfältige Tricks um diesen einzuleiten, bspw. durch Eigenbedarfsanmeldung oder Ankündigung von mit hohen Kosten verbundenen Modernisierungsmaßnahmen. Modernisierung ist also nicht die Ursache für eine Mietsteigerung, sondern ein Instrument, einen Mieterwechsel zu provozieren und höhere Mieterträge zu realisieren. In der Folge haben sich die Wohnungsangebote in der Stadt deutlich verändert. Berlin ist nicht mehr – wie einst – die Stadt der Mieter*innen.

Die unten aufgeführte grafische Darstellung von „angemessenen Wohnungen“, sonstigen Mietangeboten und Eigentumswohnungen macht deutlich, dass die Kaufangebote die Mietangebote übersteigen und es somit zu einer Schließung des Berliner Wohnungsmarktes kommt.

Eine Folge davon ist die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Als erstes fallen Hartz4-Empfänger*innen raus, da sie eine Genehmigung des Jobcenters benötigen. Zudem gibt es die Auswahl nach (nachgewiesenen) rassistischen Kriterien. Die Mieter*innen-Wahl unterliegt struktureller Diskriminierung.

Das Recht auf Wohnen ist also nur für diejenigen erfüllt, die genügend Geld zur Verfügung haben, um sich eine Eigentumswohnung zu kaufen.

Der Vergleich der Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums in den einzelnen Berliner Bezirken in den Jahren 2007 und 2015 zeigt: 2007 gab es noch genügend angemessenen Wohnraum in allen Bezirken Berlins, 2015 zeigt eine starke Reduzierung des sozialen Wohnungsbaus.

Meine Studie aus dem letztem Jahr (i.A. der Linkspartei: „Sozialer Wohnungsraumversorgungsbedarf in Berlin“, Holm, A. 2016) macht deutlich, dass es bereits jetzt einen absoluten Wohnungsmangel von 100 000 Wohnungen gibt. Hinzu kommt ein geschätzter Wohnungsbedarf von 25 000 Wohnungen für Geflüchtete, die in Berlin angekommen sind.

Wieviel Miete können die Mieter*innen, gemessen an ihrem Einkommen, bezahlen? Gibt es diese Wohnungen überhaupt? Das ernüchternde Ergebnis: Es gibt ein Defizit von 130 000 leistbaren Wohnungen. Diese Wohnungen fehlen denjenigen Personen, die am wenigsten Geld haben, bzw. zu viel um staatliche Hilfe beantragen zu können und zu wenig, um mit dem eigenen Einkommen angemessenen Wohnraum zu finden.

Dies sind überwiegend 1-Personen-Haushalt-Wohnungen, die nicht mehr als 5 €/qm² (netto, kalt) kosten dürfen. Momentan gibt es kein Förderprogramm oder andere Maßnahmen, die

auf die Lösung des Problems abzielen, d.h. „der Kampf um die leistbaren Wohnungen wird auch im Bestand geführt werden müssen.“ Nötig sind zudem belegungsgebundene Wohnungen, um der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt etwas entgegen zu setzen. Also eine Vergabe an diejenigen, die im Konkurrenzkampf um Wohnungen keine Chance haben (Hartz4-Empfänger*innen, Geflüchtete, Wohnungslose, ehemalige Gefängnisinsassen etc.). Steigende Mietpreise sind durch Marktversagen UND Staatsversagen herbeigeführt worden. Wie lösen wir das Problem? Die Beobachtung wohnungspolitischer Instrumente macht deutlich, dass sie letztendlich den Markt simulieren und somit der Staat die nicht rentierlichen Kosten übernimmt. Durch steigende Ertragserwartungen steigt aber auch die Rentierlichkeit bzw. die Preise für nicht-rentierliche Wohnungen. Wir brauchen Bauträger, die prioritär nicht auf Rentierlichkeit setzen, sondern im Sinne der Gemeinnützigkeit agieren (Non-profits). Private Eigentümer, die in erster Linie ein Gewinninteresse haben, finden meist einen Weg, Regelungen und Auflagen zu umgehen. Die wohnungspolitischen Gestaltungsinstrumente müssen also den Renditeerwartungen privater Bauherren etwas entgegensetzen.



Abbildung 1: Entwicklung der ImmobilienScout23-Angebotsstrukturen, Berlin von 2007-2015 (Holm 2016:64)

All dies macht deutlich, dass im Wohnungssektor, der größtenteils durch privatwirtschaftliche Organisation geprägt ist, die sozialen Menschenrechte mit starken öffentlichen Eingriffen und Regulierungen durchgesetzt werden müssen. In der Phase der öffentlichen Investitionen (sozialer Wohnungsbau) haben sich die Mieten, das Einkommen und die Neuvermietungsmiete relativ ähnlich entwickelt. In der Phase, in der weder der Staat noch private Bauherren investiert haben, entwickeln sich die drei Werte leicht auseinander. In der letzten Phase (bis heute), in der vor allem privat investiert wird, entkoppeln sich die drei Werte massiv.

→ Wir brauchen also nicht die Privaten, um den sozialen Wohnungsbau voranzutreiben; ganz im Gegenteil, dadurch steigen die Mieten!

Der Rückbezug auf die Wohnungspolitik der letzten Jahrzehnte wirft die Frage auf: Wann werden eigentlich viele Wohnungen gebaut? Es gab einen Peak in den 1920er Jahren, geprägt durch die Nutzung des Instruments der Hauszinssteuer. Eigentümer von Immobilien mussten eine Steuer zahlen, mit der sozialer Wohnungsbau finanziert wurde. Beim Peak in den 1950ern wurden Großsiedlungen im geförderten gemeinnützigen Sektor errichtet. Der Peak in den 1980ern lag am staatlich organisierten Wohnungsbau in der DDR.

→ Um das soziale Menschenrecht auf Wohnen durchzusetzen, muss es starke öffentliche Eingriffe geben. Die öffentliche Hand muss Verantwortung übernehmen und die sozialen Menschenrechte gegen private Interessen durchsetzen. Bezugnehmend auf die Weimarer Verfassung lautet das Fazit: „Die Verteilung und die Nutzung des Bodens wird vom Staat in einer Weise überwacht, die Missbrauch verhütet und dem Ziel zustrebt, jedem eine gesunde Wohnung und allen Familien eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern.“ Es muss demnach über die Nutzung des Bodens gesprochen werden!



Evelin Lämmer (Stille Straße), Tanja Rottmann (BBA-Schule für Immobilienkaufleute), Moderator Klaus Kohlmeyer, Magnus Hengge (Bizim Kiez), Ulrich Bochum (G-IBS mbH), © Andreas Domma, Berliner Photoart

Der Workshop mit über 40 Teilnehmer*innen bot ein breites Spektrum wichtiger Themen der kommunalen Wohnungspolitik.

Ulrich Bochum von der G-IBS gibt zunächst eine Einschätzung der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt in Berlin. Die Wohnungsfrage sei in Berlin zu einer zentralen politischen Angelegenheit geworden, an der sich die neue Koalition beweisen müsse. Die landeseigenen Wohnungsbauunternehmen würden deutlich ausgebaut und als Instrument bei der Beseitigung von Wohnungsnot genutzt. Andererseits sei Berlin aufgrund der Metropolenfunktion in den letzten Jahren zu einem Objekt der Begierde bei internationalen Investoren auf der Suche nach lohnenden Immobilienprojekten geworden. Damit stünden Mietsteigerungen und Verdrängungsprozesse auf der Tagesordnung. Mietsteigernd wirke auch die zeitliche Befristung der Auflagen für Sozialwohnungen, die sich in privatem Hauseigentum befinden. Die Wohnungspolitik der neuen Koalition müsse sich besonders dort als wirksam erweisen, wo großer Handlungsdruck besteht: in den Innenstadtbezirken, die sich einem steigenden Druck von „Start-ups“ wie Google, Zalando etc. ausgesetzt sehen, ganze Wohnkomplexe für hunderte Millionen Euro aufzukaufen. Der Bezirk müsse solchen Vorhaben zustimmen und sein Vorkaufsrecht nutzen. So könnten die „Milieus“ geschützt werden. Beispielhaft: das Neue Kreuzberger Zentrum am Kotti und der Bieterkrieg darum, das Haus der Statistik am Alexanderplatz, das Dragoner-Areal etc. Diese „Projekte“ werden zeigen, ob eine neue Kooperation zwischen Land und Bezirken möglich ist. Denn Stadtentwicklung ist eine soziale Frage. Insgesamt sei ein stärkerer politischer Wille spürbar, die Stadtentwicklung und das Wohnen stärker zu steuern und nicht alles privaten Investoren zu überlassen. Hierbei müssten eine neue Bewertung des Sozialen und eine stärkere Beschränkung des Profits im Immobiliensektor vorgenommen werden, um das Gemeinwohl zu sichern.

Magnus Hengge vom Bizim Kiez berichtet über Aktivitäten für den Erhalt der Nachbarschaft im Wrangelkiez. Die Praktiken zur Verdrängung von Mieter*innen würden immer aggressiver. Mobbing, tägliche Anrufe, fadenscheinige Argumente für Kündigungen, strategische Modernisierungsankündigungen und das konsequente Vorgehen mit Rechtsanwält*innen seien Mit-

tel, mit denen gegen Mieter*innen vorgegangen würde. Die Menschen seien diesen Vorgehensweisen nicht gewachsen. Eine Wohnung bedeute den Menschen ein privater Ort, in dem sie geschützt sein möchten, und der nun bedroht sei. Es gäbe jedoch ermutigende Fälle von Mieter*innen, deren Verfahren über viele Jahre gegangen seien und zeigten, dass sich das Kämpfen lohne. Widerstand sei auch deswegen immer wichtiger, weil Mieter*innen immer weniger Möglichkeiten besäßen, in bezahlbare Alternativen auszuweichen. Darüber hinaus sei es der Initiative von Bizim Kiez wichtig, sich nicht nur um Wohnungen zu kümmern, sondern auch um das Gewerbe. Auch das würde immer mehr durch Verdrängung bedroht und zwar in viel stärkerem Maße aufgrund der Gewerbemietverträge. Hier würde eine Gleichheit unter Geschäftspartner*innen unterstellt, die faktisch nicht gegeben sei. Von daher brauche es in den unterschiedlichen „Fronten“ Solidarität – ein Wert, der allerdings bei vielen – insbesondere jungen – Mitstreiter*innen erst neu erlernt werden müsse.

Tanja Rottmann von der BBA-Schule für Immobilienkaufleute gibt einen ganz besonderen Einblick in eine andere Art von „Front“, nämlich in das Klassenzimmer von Auszubildenden für Immobilienkaufleute. Die Auszubildenden seien sich ihrer Gestaltungsmacht bei der Wohnungsvergabe und ihrer sozialen Verantwortung in Bezug auf das Grundrecht auf Wohnen noch nicht bewusst. In den Unternehmen werde diese Bedeutung selten thematisiert, da sich daraus emotionale Spannungszustände bei den zukünftigen Mitarbeiter*innen entwickeln können. Menschen sogenannter Randgruppen abzulehnen, sei leichter, wenn die Konsequenzen nicht bedacht werden müssen. Bei den derzeitigen Verhältnissen auf dem Berliner Wohnungsmarkt würden Randgruppen inzwischen deutlich häufiger ausgegrenzt: Transferleistungsempfänger*innen, Geflüchtete und Menschen mit unklarem Aufenthaltsstatus, Alleinerziehende, Kinderreiche, Migrant*innen, aber inzwischen auch Menschen der unteren Einkommensklassen usw.

Insbesondere in den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen ergäbe es sich, dass die nach erstem Anschein sozial unauffälligen und gutverdienenden Mietinteressent*innen den Zuschlag erhielten. Der Preis regiere den Markt; die Mieter*innen – und auch die rot-rot-grüne Regierungskoalition – könnten sich dem nicht entziehen, so ein Zitat aus dem Tagesspiegel.

Statt sich dieser Logik zu ergeben, müsse die soziale Verantwortung im Bereich der Wohnraumvergabe bei den Auszubildenden und zukünftigen Mitarbeiter*innen thematisiert und diskutiert werden .

Zum Abschluss berichtet Sozialmanagerin Eveline Lämmer aus Pankow von dem Projekt „Wohntisch“ und der Initiative Stille Straße, einem Begegnungszentrum, aus dem sich 2012 ein paar „verrückte Rentner“ nicht verdrängen lassen wollten und gezeigt hätten, dass „Kämpfen und Bleiben“ eine Formel ist, die funktioniere. Widerstand und Kampf habe sich gelohnt, denn am Ende habe der Bezirk der Übertragung der Immobilie an die Volkssolidarität zugestimmt und damit ihren Erhalt für die Senior*innen gesichert. Aus der Frage „Wie wollen Senior*innen wohnen“ entwickelte sich im März 2017 der Pankower Wohntisch, eine Initiative, die von der „Stadtbau GmbH“ gegründet worden sei, da es nur wenig angemessenen Wohnraum gebe. Angesichts der steigenden Einwohner*innenzahl müsse mehr in den Neubau investiert werden. Die Wohn- und Lebensbedürfnisse älterer Menschen seien hierbei besonders zu berücksichtigen, da ihre Anzahl zunehme. Die Kommunalen Wohnungsbaugesellschaften seien wichtige Partner. Sie öffneten sich bereits für die Wohntische. Es gebe aber noch viel zu tun, damit die Bedürfnisse der vielfältiger werdenden Bevölkerung Berlins in die Bauplanung einbezogen würden.

Eine spannende Diskussion über Herausforderungen und wohnungspolitische Ansätze folgt im Anschluss an die Inputs. Im Zentrum steht die Frage nach der Verwertungsbremse, die als der richtige Hebel angesehen wird, um Wohnen als soziales Grundrecht für alle durchzusetzen. Solange der Wohnungsmarkt ein Wirtschaftszweig sei, in dem es um Geldverdienen gehe, bleibe die soziale Versorgung der Bevölkerung auf der Strecke.

Die Diskussion dreht sich auch darum, wie der Kampf um eine soziale und solidarische Stadt erfolgreich sein kann. Erforderlich seien neue Dimensionen des Widerstands gegen die Verwertung von Wohnraum, z.B. indem Politik, Verwaltung und Initiativen vor Ort wirksame Verbindungen eingingen und gemeinsam das Menschenrecht auf Wohnen gegenüber dem Verwertungsanspruch von Privateigentümer*innen erstreiten und verteidigen.



Evelin Lämmer, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Fragen und Empfehlungen des Workshops „Kommunale Wohnungspolitik“ an die Politik:

1. **Die soziale Wohnungsversorgung** müsse dem Markt entzogen und als öffentliche Aufgabe wahrgenommen werden. Die rot-rot-grüne Regierung habe auszuloten, was auf Ebene der Landespolitik und der Bezirke getan werden kann, um dies sicherzustellen: Wo sind die rechtlichen und politischen Grenzen?
2. **Eine handlungsfähige Regierung**, die das Problem der Wohnungsnot in den Griff bekommen will, braucht in den Verwaltungen *ausreichend qualifiziertes Personal*, um schnell und wirksam handeln zu können, z.B. bei der Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen (Verzögerungen gehen zu Lasten der Mieter*innen) oder beim Milieuschutz mit seinen umfangreichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren.
3. **Neben öffentlichen Wohnungsunternehmen sind genossenschaftliche Wohnungsangebote** als Instrument zu stärken und auszubauen.
4. Bei der **Vergabe von Wohnungen** ist grundsätzlich ein Umdenken erforderlich, um die Ausgrenzung von benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu verhindern.
5. **Eine starke Zivilgesellschaft**, die die Regierung zur Umsetzung ihrer wohnungspolitischen Vorhaben unterstützt, ist unverzichtbar. Hierzu gehört auch, dass neue Formen des Kämpfens gefunden werden, die die Betroffenen und Randgruppen einbinden und durch Empowerment stärken.

Dokumentation des Workshops: „Wohnungslosigkeit und Geflüchtete“



Mara Fischer (mob e.V.), Moderator André Nogossek, Joachim Barloschky (Bremer Aktionsbündnis Menschenrecht auf Wohnen), © Andreas Domma, Berliner Photoart

Nicht nur die fragwürdige Unterbringung von Geflüchteten bewegt Politik und Gesellschaft. Von besonderer Aktualität sind die Probleme von Menschen ohne Wohnung und jenen, die von der Wohnungsknappheit betroffen sind und sich steigende Mieten nicht mehr leisten können. Der Workshop, moderiert von André Nogossek, untersuchte die Durchsetzung des Rechts auf Wohnen mit Inputs von Mara Fischer von mob e.V. und Joachim Barloschky vom Bremer Aktionsbündnis Menschenrecht auf Wohnen. Mara Fischer, Vorstandsvorsitzende und hauptamtliche Mitarbeiterin des Vereins, berichtet, dass ihre Einrichtung sich mit einem Flüchtlingsheim unter einem Dach befinde – eine Konstellation, die von der Politik und Verwaltung anfänglich mit Skepsis betrachtet worden sei, aber sehr gut funktioniere: „Wir schauen, wie wir uns solidarisieren und wie wir uns gegenseitig unterstützen können.“

Mara Fischer beschreibt die Arbeit des Vereins vor dem Hintergrund der sozialen Lage insbesondere der Berliner Obdachlosen und der Frage ‚Kältehilfe oder ganzjährige Obdachlosenhilfe‘. Die Kältehilfe gehe in Berlin von November bis März. Bei insgesamt 920 zur Verfügung stehenden Plätzen wurden 100.005 tatsächliche Übernachtungen registriert, was einer Auslastung von ca. 90,4 % entspräche. Fischers Einrichtung hatte über 7000 Übernachtungen von 812 unterschiedlichen Menschen. Nach dem Ablauf der aktuellen Kältehilfepériode gebe es jedoch nur noch 150 Plätze für Obdachlose. Mit 31 Plätzen sei die Notunterkunft des mob e.V. die zweitgrößte ihrer Art in Berlin und verfüge aufgrund des hohen Bedarfs, weil es vermehrt obdachlose Familien gebe, auch über ein Familienzimmer, da andere Stellen, wie zum Beispiel Frauenhäuser, keine Platzkapazitäten mehr hätten. Von offizieller Seite sei eine positive Bilanz über die abgelaufene Kältehilfepériode gezogen worden, die sie jedoch nicht vollständig teilen könne.

Der Verein sei niedrigschwellig tätig, jeder Mensch in Not, egal welcher Nationalität, könne kommen. Die Hilfsprojekte des Vereins werden inzwischen vermehrt auch von nicht obdachlosen, aber finanzschwachen Menschen und von statusgewandelten Geflüchteten genutzt, was aufgrund der beschränkten Ressourcen zunehmend Probleme bereite.

In der Öffentlichkeit sei vor allem der „Straßenfeger“ bekannt, den der Verein herausgebe. Darüber hinaus betreibt der Verein das „Kaffee Bankrott“, sowie den „Trödelpoint – Das Sozialkaufhaus“. Beide Einrichtungen würden, auch daran könne man den gesellschaftlichen Wandel erkennen, auch von nicht obdachlosen Menschen genutzt.

Mit dem Verein sei die Grundüberzeugung verbunden, dass sich Obdachlose, Wohnungslose und arme Menschen selbst helfen können, sie jedoch Hilfe, Beratung und Unterstützung brauchen. Da ein klassisches Problem der Zirkel: „ohne Wohnung kein Job, ohne Job keine Wohnung“ sei, habe der Verein Anstrengungen unternommen, um Menschen aus der Notunterkunft wieder zu vermitteln. Hierfür konnte eine Kooperation mit einer Bäckerei eingegangen werden, die Menschen aus der Notunterkunft direkt in sozialversicherungspflichtige Arbeit einstelle. Die Neueingestellten verblieben dann solange in der Einrichtung, bis sie selber geeigneten Wohnraum gefunden hätten.



Mara Fischer, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Der Verein verfüge jedoch lediglich über 3,5 hauptamtliche Kräfte. In der Notunterkunft seien nur Ehrenamtliche tätig, Sozialarbeiter*innen hierfür könne sich der Verein nicht leisten. Immer mehr statusgewandelte Geflüchtete kämen im Verein an. Auch deshalb werden, und dies sei eine Forderung an den Senat, mehr Gelder und Sozialarbeiter*innen benötigt. Es gebe einen „Rückstau auf der Straße“ – Wohnungsmarkt, Obdachlosenwohnheime, Notunterkünfte in Berlin seien voll, deshalb werde es immer mehr Menschen geben, die auf der Straße verbleiben. Die Forderung an die Politik laute deshalb: Ganzjährige Notunterkünfte müssen besser unterstützt werden und es muss mehr Angebote geben – die 150 Notunterkunftsplätze ganzjährig reichen nicht bei geschätzten 20.000 Wohnungslosen (eine offizielle Statistik gebe es nicht), davon rund 5.000 bis 10.000 Obdachlosen.

André Nogossek würdigt den Beitrag von Frau Fischer als ganz hervorragendes Beispiel, wie zivilgesellschaftliches Engagement – als Reparaturoelement gegen staatliches Versagen – wirken könne, weshalb diese Arbeit 2016 auch mit dem „Sozialen Menschenrechtspreis“ der Eberhard-Schultz-Stiftung ausgezeichnet wurde.

Der Verein will laut Satzung, allgemein auf das Problem der Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot aufmerksam machen, in sozialer, kultureller und politischer Hinsicht aufklärend auf die Bevölkerung einwirken und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Wohnungslosen und Nicht-Wohnungslosen ermöglichen, unterstützen und kritisch begleiten. Ein ähnliches Anliegen hat das Bremer Aktionsbündnis Menschenrecht auf Wohnen, das nicht als Verein konzipiert ist, sondern als informeller Zusammenschluss. Einer der Initiatoren ist Joachim Barloschky, Sprecher des Aktionsbündnisses.

In Bremen, so Barloschky, seien die Dramen der Wohnungsnot nicht ganz so scharf ausgeprägt wie in der Metropole Berlin. Der Eigentumsanteil in Bremen läge bei rund 50 %, weshalb es auch keine so entwickelte Mieter*innenbewegung wie in Berlin gäbe. Dennoch herrsche auch in Bremen eine große Wohnungsnot, das Kernproblem der Stadt sei, dass es an bezahlbarem Wohnraum fehle. Es gäbe mehrere tausend Wohnungslose in der Stadt, darunter aber, wiederum ganz anders als in Berlin, höchstens 10 bis 20 % tatsächlich Obdachlose. Die meisten Wohnungslosen kämen bei Freunden oder Bekannten unter. Richtig virulent sei das Thema aber mit den Mietpreisteigerungen geworden, als viele Menschen merkten, dass etwas schief laufe in der Gesellschaft.

Dies sei 2012 die Geburtsstunde des offenen Bremer Aktionsbündnis „Menschenrecht auf Wohnen“ gewesen, das keine soziale Einrichtung mit hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, sondern von Beginn an ein Zusammenschluss verschiedenster Menschen wie Obdachlosen, Woh-

nungslosen, Mieter*innen, von Wohnungslosigkeit bedrohte oder alte Menschen, professionell in der Wohnungslosenhilfe Aktive, aber auch Politiker*innen sowie Mitarbeiter*innen von Wohnungsgesellschaften sei. Einmal im Monat trafen sich seitdem ca. 30 bis 50 Menschen im Plenum.

Nach rund zwei Jahren sei es dem Aktionsbündnis gelungen, das Thema Wohnungslose zum Thema in der ganzen Stadt zu machen, damit die Behörden und die Wohnungsbaugesellschaften neuen, bezahlbaren Wohnraum schaffen. Wohnen sei zwar ein Menschenrecht, Wohnungen gleichzeitig aber auch Renditeobjekte. Das Aktionsbündnis stelle sich der Frage, wie die Wohnungsnot bekämpft, statt nur verwaltet werden könne und biete Menschen die Chance, politisch wirksam zu werden, an die Ursachen der Wohnungslosigkeit heranzugehen.

Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes gebe es ein Gefühl der Konkurrenz zwischen Obdachlosen und Flüchtlingen, die nicht mehr in Sammelunterkünften leben möchten oder können. Manche Obdachlose sagten, jahrelang sei nichts passiert, erst jetzt, wo die vielen Flüchtlinge da seien, werde gebaut. Das Aktionsbündnis versuche gegenwärtig Wohnungslose und Geflüchtete in Kontakt zu bringen, um Solidarität herzustellen.

André Nogossek dankte Herrn Barloschky für den Vortrag und insbesondere dafür, dass noch einmal hervorgehoben wurde, dass es nicht darum gehen könne, Obdachlose und Geflüchtete gegeneinander auszuspielen, sondern um Solidarität, die in gesellschaftliches Handeln einmünden müsse.



Joachim Barloschky, © Andreas Domma, Berliner Photoart

In der anschließenden Diskussionsrunde wurde angemerkt, dass viele Geflüchtete sich unter Obdachlosigkeit insofern nichts vorstellen könnten, als dass es in ihren Herkunftsgesellschaften Wohnungslose in den Familien aufgefangen würden. Frau Fischer berichtete in diesem Zusammenhang von Solidaritätshandlungen von Bewohner*innen aus dem Flüchtlingsheim, die obdachlose Familien tagsüber zu sich nahmen und für sie mitkochten, so dass diese dann nur in der Nacht Gäste in ihrer Notunterkunft gewesen seien. Hingewiesen wurde auf die Gefahr einer drastisch zunehmenden Anzahl von Obdachlosen, die dadurch entstehe, dass unbegleitete, bisher minderjährige Jugendliche volljährig werden und damit aus dem bisherigen Hilfesystem heraus fallen.

Angesprochen wurde auch die Rolle der Medien. mob e.V. nutzt diese durchaus für die eigene Lobbyarbeit, auch für das Bremer Aktionsbündnis ist die Medienarbeit ein ganz wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit. Nur mit Hilfe der Medien sei es möglich gewesen, das Thema Wohnungslosigkeit in die breite Öffentlichkeit zu tragen und Druck auszuüben. So habe das Bündnis beispielsweise durchweg positive Erfahrungen mit einer 24-Stunden-Reportage über einen Obdachlosen gemacht, aber auch in den Auseinandersetzungen über die Bremer „Schlichtwohnungen“. Allen Teilnehmenden war äußerst wichtig, dass die Betroffenen nicht vorgeführt werden, selbst bestimmen könnten, wer wie über sie berichte, und dass zu ihrem Schutze nur autorisierte Berichte zur Veröffentlichung gelangen dürfen.

Auf Nachfrage erläuterte Eberhard Schultz, dass die Forderung nach Verankerung des Rechtes auf bezahlbaren Wohnraum für Jede und Jeden als einklagbares, subjektives Recht auf allen Ebenen der Politik und Gesellschaft zu stellen sei. Im Entwurf zum 6. Staatenbericht käme

das Recht auf Wohnung als eigenständiges soziales Menschenrecht aber nicht vor. Zu diesem Regierungsbericht gäbe es jedoch einen Schattenbericht, an dem jede Organisation, jeder Verband, jede Gewerkschaft die Möglichkeit habe, sich zu beteiligen. Dies stelle zumindest eine Möglichkeit dar, auf die Umsetzung der Forderung zu drängen.

André Nogossek fasste vor dem Plenum die wesentlichen Ergebnisse des Workshops zusammen.

1. Das soziale Menschenrecht auf Wohnen und angemessener Wohnraum für Alle zu bezahlbaren Preisen wäre ein wichtiges Mittel um die diskutierten Probleme der Wohnungslosigkeit, Obdachlosigkeit, der Ausgrenzung und Diskriminierung anzugehen.
2. Bezahlbarer Wohnraum für alle wird benötigt, und das Thema Wohnungsnot muss in der Gesellschaft verankert werden. Die Fragestellung müsse lauten, wie Wohnungslosigkeit wirksam bekämpft statt nur verwaltet werden könne.
3. Es gibt bereits zivilgesellschaftliches Engagement mit einer Reparaturfunktion gegen das Versagen der öffentlichen Hand, ohne dass dieses entsprechend gefördert würde. Hier muss die Zivilgesellschaft weiter und verstärkt Druck aufbauen, um eine bedarfsgerechte Förderung zu erhalten.
4. In der täglichen Arbeit ist mit den Betroffenen zusammen zu arbeiten, deren Partizipation zu stärken und die Vernetzung der Akteure zu fördern.
5. Auch die strukturelle Trennung von Hilfesystemen seitens des Staates trägt zu der Polarisierung bei. Soziale Gruppen dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden.
6. Die Rolle der Medien ist eine wichtige; es gelte, diese mit ins Boot zu holen. Hierfür gibt es bereits positive Beispiele der Berichterstattung über Obdachlose oder Geflüchtete. Zum Schutze der Betroffenen ist dabei die Mitarbeit der Betroffenen wichtig und das Gebot, nur von diesen autorisierte Berichte zu veröffentlichen.
7. Der Schattenbericht zum 6. Staatenbericht sollte zur Aufforderung an den Staat genutzt werden, die sozialen Menschenrechte als subjektive Rechte endlich umzusetzen.

Moderiert von Cihan Arin



Podiumsdiskussion der Fachtagung: Eberhard Eichenhofer, Andrej Holm, Karin Lompscher, Moderator Cihan Arin, Azize Tank, Wilfried Wang. © Andreas Domma, Berliner Photoart

Die Moderation leitete die Diskussion mit folgenden Angaben und Fragen ein:

1. Die Berliner Bevölkerung wächst erfreulicherweise im Schnitt um ca. 50.000 jährlich, wobei die Zuziehenden meist junge Akademiker*innen sind. Hinzu kommen die Geflüchteten mit circa 10 000 Menschen in den letzten zwei Jahren. Auch die Wirtschaft befindet sich im Aufschwung.
2. Dieser positiven Entwicklung steht ein Engpass auf dem Wohnungsmarkt gegenüber: für die z. Z. in Berlin vorhandenen 2 Millionen Haushalte stehen insgesamt 1,9 Millionen Wohnungen zur Verfügung. Es fehlen also gegenwärtig 100.000 Wohnungen in Berlin. Jährlich kommt ein neuer Bedarf mit mind. 20.000 Wohnungen hinzu.
3. Der neue Berliner Senat versucht, durch diverse Maßnahmen den preiswerten Wohnraum zu schützen und neuen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die städtischen Wohnungsbau-Gesellschaften sollen ihren Bestand von 300.000 Wohnungen durch Neubaumaßnahmen auf 400.000 Wohnungen erhöhen, wobei diese weitestgehend Sozialmieten erhalten sollen.
4. Weitere Maßnahmen sind die Erweiterung von Milieuschutzgebieten, die Verbesserung der Mietpreisbremse, die sich auf Wohnungen im Bestand beziehen, wodurch aber keine nennenswerten Anzahlen von zusätzlichen Wohnungen entstehen.
5. Eine weitere Maßnahme betrifft die Erhöhung des Anteils von mietpreisgebundenen Wohnungen beim Wohnungsneubau durch die Anwendung des Modells der kooperativen Baulandentwicklung für Grundstücke, bei denen das Baurecht anhand von Bebauungsplänen neu geschaffen werden soll.
6. Auf der anderen Seite führt die erhöhte Wohnungsnachfrage zu einer enormen Erhöhung der Grundstücksspekulation mit extrem hohen Grundstückspreisen. Gegenwärtig werden zwischen 1.100 € in Außenbezirken und bis zu 1.500 € im Innenstadtbereich pro m² realisierbare Bruttogeschossfläche Wohnraum (dies entspricht circa 0,75 m² Nett Nutzfläche) verlangt.
7. Auch die Baupreise erhöhen sich enorm, wobei einerseits die Nachfrage nach allen Gewerken im Bau sowie erhöhte Materialpreise und andererseits die sich zunehmend verschärfenden Bestimmungen (z. B. die Verschärfung der Energieeinsparverordnung und der Brandschutzbestimmungen) hierfür verantwortlich sind. Im Wohnungsbau muss gegenwärtig von Baukosten in Höhe von 2.000 € je m² ausgegangen werden. Hinzu kommen ca. 15 % Baunebenkosten.

8. Berlin braucht jede zusätzliche Wohnung. Dabei muss auch mit der Privatwirtschaft kooperiert werden. Modelle öffentlich-privater Partnerschaften sollen ausgebaut werden.
9. Fazit ist: die Erstellung vom preiswerten Neubau ohne Stopp der Grundstücksspekulation ist ohne Erleichterung der Bestimmungen im Bau und v. a. ohne staatliche Subvention nicht möglich.

Frage an das Podium: Was tun?



Cihan Arin, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Hier die Redebeiträge der einzelnen Podiumsteilnehmer*innen während der Diskussion in zusammengefasster Form:

Eberhard Eichenhofer, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Jena

Der Artikel 28 der Berliner Landesverfassung steht in der Tradition der Weimarer Reichsverfassung.

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.

(2) Der Wohnraum ist unverletzlich.

Entscheidend ist die Fallhöhe, die zwischen den sozialen Menschenrechten einerseits und dem, was aus ihnen folgen soll, besteht. „Nicht nur Gutes wollen, sondern auch Gutes bewirken!“

Eine Verstädterung ist politisch zu begleiten und expandierende Städte bedürfen einer öffentlichen Aufsicht.

Die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte verlangt nicht primär Gesetze. Es muss auch vermittelt werden, dass das Ziel, um das es geht, wichtig ist und dass dieses Ziel im Zentrum öffentlicher Tätigkeit stehen muss (gesetzlich, institutionell). Auch wenn die bloße Proklamation der sozialen Menschenrechte nicht ausreicht, ist sie ein wichtiger Schritt, um in einen politischen Diskurs über die Prioritäten einer Gesellschaft zu treten. Wird die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte zum Ziel, ist die Politik auf einem guten Weg.

Der Staat hat die Aufgabe die Versprechungen der sozialen Menschenrechte einzulösen, aber er hat auch die Legitimation „Geld in die Hand zu nehmen, Bürokratien zu schaffen, Institutionen zu schaffen, Initiativen zu ergreifen“. Staatliche Aktivitäten verleihen den sozialen Menschenrechten demnach erst ihren Sinn. Gleichzeitig können öffentliche Ausgaben durch die sozialen Menschenrechte gerechtfertigt werden. „Weil wir ein Menschenrecht auf Wohnung haben, ist es gerechtfertigt, öffentliche Mittel für Wohnungszwecke auszugeben.“

Was folgt aus der Tatsache, dass Güter, die durch soziale Menschenrechte zugeteilt werden (z.B. Wohnraum), Gegenstand des Privatrechtsverkehrs sind? Daraus folgt, dass dieser Privatrechtsverkehr öffentlich kontrolliert werden muss! Beispiele: Kündigungsschutz, Regelungen über Miethöhen, Beteiligung von Mieter*innen an Veränderungen/Modernisierungen etc. Es geht nicht in erster Linie darum, Gelder aufzubringen oder Verwaltungsstrukturen zu verändern, sondern es geht um die Gestaltung sozialer Beziehungen (Verhältnis Mieter*in und Vermieter*in) innerhalb eines Staats, die einen sozialen Zweck im Sinne der sozialen Menschenrechte zum Ziel haben. (Vergleich mit dem Verbraucherschutz, der das Kaufrecht überlagert und somit die „Schwächeren“ in diesem sozialen Verhältnis (hier: Käufer*in), schützen soll.)



Eberhard Eichenhofer, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Andrej Holm, Institut für Sozialwissenschaften, Humboldt-Universität Berlin

Die Privatwirtschaft wird uns bei der Errichtung sozialen Wohnungsbaus nicht unterstützen! Betrachtet man die Berliner Geschichte, wird deutlich, dass vor allem von gemeinnützigen, öffentlich geförderten, staatlichen Wohnungsbaugesellschaften in großer Masse gebaut wurde, nie von privaten Akteuren.

Das Credo: „Jede Wohnung, die gebaut wird, hilft!“ muss kritisch betrachtet werden, denn nicht jede Investition ist gut für die Stadt. Einerseits ist jede Wohnung gut, die hinzukommt, da die Zahl an Wohnungssuchenden das Wohnungsangebot übersteigt, andererseits implizieren neue teurere Privatwohnungen weitere teure Wohnungen, da es zur Wieder-Vermietung der „alten“ Wohnungen kommt. Der sogenannte „Filter-/Trickle-down- Effekt“ ist in Berlin demnach eine Illusion, da nämlich nicht die teure Wohnung übrigbleibt, sondern alle Wohnungen teurer werden.

„Wir brauchen Partner, die nicht profitorientiert sind!“. „Wir sind noch in den Resten der neoliberalen Verwertungsökonomie. Man will hier richtig viel Geld verdienen mit unserer Stadt!“. Deswegen wird alles, was wir in dieser Form durchsetzen wollen, immer im Konflikt mit den Interessen stehen, die profitorientierten Wohnungsbau vorantreiben. Die Spekulation auf Bodenpreise in der Innenstadt steht mit dem sozialen Wohnungsbau in Konflikt.

Inwiefern kommt es in Berlin zu einem wohnungspolitischen Orientierungswechsel? Dank des Engagements vieler Initiativen, aber auch durch den Regierungswechsel, wird sich wieder daran orientiert, die Stadt zu einem Ort des Wohnens und Lebens zu machen und nicht nur zu einem Ort des Geldverdienens. Staatsziel ist also nicht mehr, nur wirtschaftlich zu sein, sondern Menschen mit Wohnungen zu versorgen. Die Aufgabe städtischen Handelns ist demnach, das Wohnen in der Stadt zu sichern. Zur Erreichung dieses Ziels gibt es nicht nur einen Weg, es muss an vielen unterschiedlichen Stellschrauben gedreht werden. Der beschriebene Politikwechsel ist nur zustande gekommen, weil die Proteste sowie konsequente Initiativen von politischer Seite miteinbezogen wurden und nicht als Gegner, sondern als Partner und Basis einer sozialen Stadtgestaltung angesehen wurden.

Die sozialen Menschenrechte dienen bei der politischen Orientierung als Instrument und als Maßstab zur Durchsetzung der Ziele. Bei ihrer gesetzlichen Verankerung ist vor allem die individuelle Einklagbarkeit wichtig. Einer progressiven Kommunalpolitik sollte das individuelle

Recht der kommunalen Wohnungsversorgung allerdings als eigener Anspruch und als Orientierung dienen. In den vielen einzelnen Konflikten sollte diese Orientierung fortgesetzt werden bzw. in die Praxis umgesetzt werden. Dies gilt vor allem für die politischen Parteien.

Ganz wichtig dabei ist die Partizipationsförderung, also dass die sozialen Menschenrechte als Einladung zur Partizipation aller betroffenen Akteure im Bereich Wohnen verstanden werden. Es sollten demnach nicht nur Expert*innen über die Entwicklungen in der Stadt und die betroffenen Personen sprechen, sondern Situationen geschaffen werden, in denen die Betroffenen selbst zu Wort kommen: In unserem Fall die Mieter*innen der Stadt Berlin, die sich vertieft mit den Problemen der Verdrängung auseinandersetzen und nach Lösungen suchen. Sie müssen die Hauptansprechpartner*innen für die Berliner Wohnungspolitik sein!



Andrej Holm, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Der öffentlichen Hand muss im kommunalen Wohnungsbau eine größere Verantwortung zugeschrieben werden. Dies wird zurzeit als öffentliches Ziel in der kommunalen Politik durchgesetzt. Erste Versuche der wohnungspolitischen Umorientierung sind bei der aktuellen Landesregierung zu beobachten, um Beispiel durch Anwendung der Vorkaufsrechte. Diese und andere Instrumente müssen etabliert werden! Wichtig ist demnach die Materialisierung der Idee „Wir wollen mit euch zusammen handeln!“, also die praktische Umsetzung. Zu überlegen ist, wer für den sozialen Wohnungsbau sorgen kann, außer Spekulant*innen, Bezirksverwaltung und Wohnungsbaugesellschaften? Hier sind Genossenschaften, Wohntische und Akteure, die dauerhaft günstigen Wohnungsbau fördern wollen, zu nennen, die aber häufig aufgrund zu hoher Preise nicht zum Zug kommen. Es müssen Wege gefunden werden, die nicht in der Konkurrenz enden, durch Förderung landeseigener Wohnungsbaugesellschaften, aber auch durch die eben genannten Akteure. Allerdings darf dabei keine Konkurrenz zwischen den „Guten“ entstehen. Dies ist ein langer Weg und mitunter auch ein schwieriger, da viele Akteure involviert sind. Es ist aber der richtige Weg, um soziale Menschenrechte umzusetzen.

Das wichtigste Credo für eine funktionierende Politik im Sinne der sozialen Menschenrechte sollte demnach ein Ansatz sein, die im Interesse einer großen Mehrheit tätig zu werden. Einer Mehrheit, die sozialen Zielen folgt, also die Bewohner*innen der Stadt!

Das wichtigste Credo für eine funktionierende Politik im Sinne der sozialen Menschenrechte sollte demnach ein Ansatz sein, die im Interesse einer großen Mehrheit tätig zu werden. Einer Mehrheit, die sozialen Zielen folgt, also die Bewohner*innen der Stadt!

[Katrin Lompscher, Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, Fraktion Die Linke](#)

Berlin zeichnet sich seit etwa zehn Jahren durch ein starkes Bevölkerungswachstum aus. Problematisch ist, dass Berlin erst 2014 wieder in den sozialen Wohnungsbau eingestiegen ist. Alter sozialer Wohnungsbau verfällt Schritt für Schritt, was zu einem Rückgang der Sozialwohnungen führt. Erst dieses Jahr (im Zuge der Neubauförderung) wird die Zahl der Sozialwohnungen wieder stabil gehalten. Die Schaffung zusätzlichen preiswerten Wohnbaus ist wichtig, aber ein weiterer Schwerpunkt muss auch die Erhaltung preiswerten Wohnraums sein.

Das Land Berlin hat dabei allerdings nur beschränkte Möglichkeiten, da das Hauptproblem steigender Miet- und Kaufpreise auf Bundesebene sowie in marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegt.

Grundlage für jegliche kommunalpolitische Maßnahme ist somit die gesetzliche Lage auf Bundesebene, die auch erst öffentliche Kontrollen von Miethöhen möglich machen würde. Der Fokus auf kommunalpolitischer Ebene sollte sein: „Die öffentliche Hand muss ihre Möglichkeiten stärker wahrnehmen, als sie es bisher getan hat!“. Die Aufgabe der öffentlichen Hand muss dabei die Unterstützung und Stärkung der Mieter*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sein! Z.B. durch öffentliche Mietberatung. Aber es muss auch verdeutlicht werden, dass es in der Hand der Mieter*innen liegt, sich zu wehren. Sie müssen ihre Rechte kennen, dafür kämpfen, sich wehren und organisieren. Die Politik kann dabei nicht allein verantwortlich sein. Bei dem starken Anstieg der Bodenpreise ist die ausschließliche Diskussion über Baukostensenkung nicht zielführend.



Katrin Lompscher, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Lösungsansätze wären: Eine Diskussion um kommunales Vorkaufsrecht (Bestandsrückerwerbung), mehr Milieuschutz-Gebiete in den Bezirken sowie die Erlassung von Vorkaufsrechtsverordnungen für Gebiete, wo städtebaupolitische Entwicklungen anstehen. Außerdem kann über Bebauungsplanverfahren intensiver bei Bodenumlegungsverfahren mitgewirkt werden, um in die Grundstücksproblematik einzugreifen. Aber die Grundfrage ist dadurch noch nicht gelöst: Das Verhältnis zwischen Mieter*innen und Vermieter*innen wird im Bürgerlichen Gesetzbuch auf Bundesebene privatrechtlich geregelt. Zudem sind die Regeln zur Bestimmung der Miethöhe nicht ausreichend, um das soziale Grundbedürfnis nach Wohnen zu schützen. Regelungen zur Miethöhe müssen auf Bundesebene geändert werden!

In der Berliner Landesverfassung steht das Recht auf Wohnraum unter dem Abschnitt II „Grundrechte, Staatsziele“ und ist demnach ein Leitziel, nicht aber eine rechtliche Norm, die individuell einklagbar wäre. Es verpflichtet das Land dazu, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um dieses Staatsziel zu erreichen.

Inwiefern würde uns demnach eine Grundgesetz-Verankerung des Rechts auf Wohnen auf Bundesebene helfen? Es wäre sehr hilfreich, denn alle wohnungspolitischen Fragen stoßen an die Schranken des Eigentums bzw. an die privatkapitalistische Verwertungs-Idee. Gäbe es auf Bundesebene eine gesetzliche Verankerung, müssten auf Bundesebene gesetzliche Spezialregelungen getroffen werden, die die Interessensgegensätze zugunsten derjenigen auflösen, die ihr Wohnrecht nicht wahrnehmen können. Gesetzliche Änderungen auf Bundesebene sind demnach ein notwendiger Schritt, wenn auch nicht der einzige.

Wie können private Bauherren an der sozialen Wohnraum-Versorgung beteiligt werden? Wenn die Politik keinen Bebauungsplan aufstellen muss, ist eine Beteiligung nur schwer durchsetzbar, da die rechtliche Grundlage fehlt. Ein Bebauungsplan als Regelinstrument für die Innenentwicklung ist demnach mehr als sinnvoll, da somit private Bauherren wohnungspolitisch in die Pflicht genommen werden können. Die aktuelle Situation ist: 30% der Wohnbaufläche müssen zu sozialen Konditionen bereitgestellt werden. Das ist das höchste der Gefühle, was man unter den derzeitigen Bedingungen machen kann. Besser als nichts, aber viel zu wenig.

Wie kann man Baulandpotentiale aktivieren? Recht auf Privateigentum wirkt dabei hinderlich. Ein Blick auf Artikel 15 (GG) kann dabei hilfreich sein: „*Grund und Boden, Naturschätze und*

Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend“. Eine solch beschriebene Enteignung ist bislang nicht verfassungskonform und somit nicht einklagbar. Welche Schritte sind demnach notwendig? Zuallererst benötigt es ein Staatsziel, das es ermöglicht, solch ein Recht in Anspruch zu nehmen, und es muss nachgewiesen werden, dass alle anderen Maßnahmen, die zur Durchsetzung des Ziels ergriffen wurden, nicht zielführend waren. (Frau Lompscher steht diesen Schritten gegenwärtig noch kritisch gegenüber.)

Zur Verwertungs- und Spekulationsbremse: Das Problem sind bundesrechtliche Schranken im Steuerrecht. Es gibt wenig Handhabe auf Kommunalebene. Eine Ausnahme ist die derzeitige Prüfung der Möglichkeit der Verkürzung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen (Bauordnung, also Landesrecht!), um das Zeitfenster für Spekulant*innen zum Spekulieren zu verkürzen. Das benötigt allerdings mehr Personal in der Verwaltung, um die daraus resultierenden Verlängerungsanträge zu bearbeiten.

Eine offene Frage ist: Wie können soziale Grundrechte in ihrer Durchsetzungskraft gestärkt werden, um alle Interessen miteinzubeziehen und „Waffengleichheit hinzubekommen“?

Grünflächen in Großstädten müssen als soziale Räume verstanden werden, die das Stadtleben in Zeiten des Klimawandels lebenswerter machen und demnach wichtig sind. Es gibt einen Schutzanspruch des städtischen Grüns. Dies bedeutet nicht, dass nichts angetastet werden darf, aber eine umfangreiche und sehr sorgfältige Prüfung muss vorausgehen, auch im Zusammenhang mit Kompensation.

Es gibt Schwierigkeiten im Austausch mit Berliner Umlandgemeinden und Brandenburg über eine kooperative Entwicklung in der Wachstumsregion. Es existiert die herausfordernde Situation der sinkenden Einwohner*innenzahlen im Umland und steigenden Einwohner*innenzahlen in der Stadt. Das Stadtwachstum kann nicht nur für Berlin problematisch werden, sondern auch für das Umland. Deswegen muss über Regionalpolitik gesprochen werden, was allerdings durch die Tatsache erschwert wird, dass sich der Bund aus dieser Thematik heraushält und somit keine Verantwortung für eine regional ausgewogene Entwicklung übernimmt. Hinsichtlich Staatszielen hier noch der Hinweis auf das Grundgesetz: Gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen (Art.72 Abs. 2, GG), muss an die veränderten Lebensbedingungen angepasst werden und auch durch den Bund unterstützt werden. Momentan gibt es hier noch fehlende Instrumente.

Eine intellektuelle, partizipative Beteiligung an diesen Diskussionen ist wichtig, da Stadt- und Regionalentwicklung ein Produkt eines breitgetragenen gemeinschaftlichen Prozesses ist.

[Azize Tank, MdB, Sprecherin für soziale Menschenrechte, Fraktion Die Linke](#)

Ziel meiner Arbeit im Bundestag ist, neben der Arbeit in der Stiftung, die sozialen Menschenrechte bekannter zu machen. Das Verständnis muss sich dahingehend verändern, dass die sozialen Menschenrechte für alle Menschen verfasst wurden! Der Solidaritätsgedanke muss sich wieder mehr etablieren, und es muss gegen das vorherrschende Credo „Ich bin nicht arm, deswegen interessieren mich soziale Menschenrechte nicht“ gekämpft werden.

Als Fraktion *Die Linke* haben wir eine Fachkonferenz zu sozialen Menschenrechten durchgeführt, und einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet sowie diesen zusammen mit den Teilnehmer*innen der Fachkonferenz diskutiert.

Der Gesetzentwurf ist nun fertig. Im Mai 2017 findet eine Anhörung statt, daraufhin wird er ins Bundestagsplenum eingebracht. [Anmerkung der Redaktion: Die 2. und 3. Lesung des Gesetzesvorschlags fand am 18. Mai 2017 im Bundestag statt, vgl. den Gesetzentwurf Bundestags-Drucksache 18/10860]. Weitere Arbeitsschwerpunkte meiner Bundestagsarbeit zu dem Thema sind: Kleine Anfragen an die Bundesregierung: Warum wurde das Fakultativprotokoll des UN-Sozialpaktes in Deutschland immer noch nicht ratifiziert und somit eine Umsetzung in nationale Gesetze verhindert? Seit 2008 ist die Antwort der Bundesregierung die gleiche: Sie prüfen. Dies suggeriert: Sie wollen nicht unterschreiben! (Ausnahmen sind die Frauenrechts-, die Behindertenrechts- und die Kinderrechtskonvention, die einzeln ratifiziert wurden). Was kann die Politik tun, was die Mieter*innen? Die Politik kann nicht die alleinige Verantwortung tragen, wir müssen uns alle verantwortlich fühlen! Wir müssen wählen gehen, aber auch aktiv die Politik kontrollieren, unterstützen und Meinungen kundtun.



Azize Tank © Andreas Domma, Berliner Photoart

„Die Stadt gehört uns! Es ist nicht deine Stadt oder meine Stadt. Es ist unsere Stadt!“ Gerechtigkeit und Solidarität sind die Schlüsselbegriffe, denn jede*r kann zukünftig in die Situation der Wohnungslosigkeit kommen. Solidarisches Handeln wurde in der letzten Zeit wieder aktiver umgesetzt und aktiver Widerstand gegen Profitinteressen der Eigentümer*innen geleistet (Bsp. Kopenhagener Straße, Berlin).

Wilfried Wang, O’Neil Ford Centennial Professorship in Architecture an der University of Texas at Austin, School of Architecture

Berlin muss als Modell für andere Städte der Welt kritisch betrachtet werden. Inwieweit ist Berlin modellhaft für die soziale Mischung in den einzelnen Stadtvierteln und die funktionale Mischung, die beispielsweise gewährleistet, dass kurze Wege zwischen Arbeit und Wohnung vorherrschen? Wie kann man das Ziel einer funktionalen und sozialen Mischung innerhalb einer Stadt erreichen? Die monofunktionalen Bereiche haben zu einer Verödung geführt. Dies kann in Außenstadtbereichen Berlins, wo mitunter eine geringere Dichte herrscht (Bsp.: Marzahn oder Siemens-Stadt), beobachtet werden. Wie kann dort eine sogenannte Innenstadtstruktur aufgebaut werden? Wie können wir in diesen Gebieten eine höhere Dichte erreichen? Große Stellplatzflächen werden zukünftig nicht mehr in dem Umfang benötigt.

Können wir uns in Berlin großflächige Grünanlagen noch leisten? Wollen wir diese Flächen dem freien Markt überlassen?

Die öffentliche Hand muss die Souveränität zurückerlangen, um der globalisierten und neoliberalen Politik der letzten 20 Jahre etwas entgegen zu setzen! In den letzten Jahren führten ungehinderte Kapitalflüsse in Großstädte zu Verdrängungsprozessen. Im kleineren Maßstab bedeutet dies, dass alte Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt wurden und in größerem Maßstab, dass Hedgefonds öffentliche Wohnungsbaugesellschaften aufgekauft haben. Die Folge war ein steigendes Mietniveau. Diesen neoliberalen globalisierten Entwicklungen wurde damals politisch nichts entgegengesetzt, ganz im Gegenteil, sie wurden befürwortet, unterstützt und gefördert. Den Politiker*innen ist eine Blauäugigkeit hinsichtlich der Beurteilung solcher Entwicklungen vorzuwerfen.

Berlin muss als öffentliche Hand wieder aktiv werden und verstärkt in den sozialen Wohnungsbau investieren! Privaten Investor*innen darf nur eine Genehmigung erteilt werden, wenn sie auch einen Anteil an bezahlbarem Wohnraum schaffen! Es gibt eine große Spannbreite an mehrgleisigen Themen, die bearbeitet/besetzt werden müssen: Boden- und Liegenschaftspolitik („Dass man eben nichts verscheuert!“), Rechtsschutz im Bestand, Milieuschutz, Neuordnung des (internationalen) Marktes, Kontrollen im Kapitalfluss, um Hedgefonds-Aktivitäten im Wohnungsbau zu überprüfen. Wir brauchen auf vielen verschiedenen Ebenen Neuordnungen, Neustrukturierungen der öffentlichen



Wilfried Wang, © Andreas Domma, Berliner Photoart

Hand! Wir brauchen die öffentliche Hand als Vertreter unserer eigenen Interessen! Wir brauchen eine klare Ordnung der Ziele, um auch in Zukunft diese soziale Mischung beizubehalten. Wir müssen zusammen mit den Betroffenen und Initiativen planen! Wir brauchen mutige Politiker*innen, die diese Diskussion vorantreiben und nicht scheuen.

Mögliche Mittel zur Zielerreichung sind: Nahverdichtung, Intensivierung der Magistralen, die Aufwertung der Struktur der Stadt: „Wir können nicht einfach Straßen haben, die links und rechts Baumärkte aufweisen. Das geht nicht mehr!“. Die aktive Gestaltung der Stadt muss wieder als vorrangiges Ziel erkannt werden und nicht die Vermarktung von Flächen bzw. die Umstrukturierung von Flächen zur anderen Nutzung.

Wir brauchen eine Diskussion über die Nachnutzung von Gartenkolonien. Wir können uns diese großflächigen Gartenkolonien, die in Berlin große Flächen beanspruchen, so nicht mehr leisten! Wir müssen den Bewohner*innen Visionen eröffnen, wie sie gemeinschaftlich eine andere Struktur, eine intensivere Nutzung dieser Flächen umsetzen können. Wir brauchen eine Diskussion über den Berliner Speckgürtel, wir können dort nicht mehr so weiterarbeiten wie bislang! Das ist nicht ökologisch, das ist nicht nachhaltig. Aus verkehrspolitischer Sicht ist das Selbstmord. Wenn uns klar ist, dass wir das nicht wollen, dann müssen wir uns überlegen, was wir wollen.

Wir müssen intensiver auf den Flächen bauen, die wir haben! Mit all diesen Fragen setzen sich Hochschulen aus Deutschland, Spanien und den USA auseinander, um die Zukunft von Berlin 2050 vorzudenken.

Wir brauchen einen Paradigmenwechsel: Von einer neoliberalen Mentalität, die alles den privaten Einzelpersonen überlässt und dem Credo folgt, dass sich alles privatwirtschaftlich rechnen muss, hin zu einem Selbstverständnis des öffentlichen Besitzes. Öffentlicher Wohnungsbau, auch für Bedürftige, muss sich wieder in öffentlicher Hand befinden! Wir brauchen eine Grundversorgung im Bereich des Wohnens und eine Re-Kommunalisierung im Bereich Wasser, Strom etc.

Wir brauchen die Steuerungsmechanismen, die aus einer Re-Kommunalisierung folgen würden, um dem lokalen und globalen Markt etwas entgegen zu setzen!

Natürlich ist es bei den existierenden Gesetzen schwierig, diese Forderungen umzusetzen, aber wir müssen politisch dafür kämpfen, und deswegen brauchen wir einen Paradigmenwechsel in den Köpfen!

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion bedankte sich Eberhard Schultz bei den zahlreichen Gästen, den Redner*innen, Mitveranstalter*innen und Unterstützer*innen der Fachkonferenz und lud alle ein, bei Kaffee und Kuchen in einen gemeinsamen Austausch zu kommen, um Kontakte zu knüpfen und weitere Erfahrungen auszutauschen.

Forderungen

Die Forderungen basieren auf Aussagen der Referenten und Teilnehmer*innen der Podiumsdiskussion.

Bund

Die Bundesregierung muss das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt baldmöglichst ratifizieren, die sozialen Menschenrechte im Grundgesetz verankern und in geltendes Recht umsetzen, um damit die individuelle Einklagbarkeit der sozialen Menschenrechte endlich zu verwirklichen, sodass sie gegebenenfalls wie die Freiheitsrechte mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden können.

Deutschland hat die Aufgabe, die Versprechungen der sozialen Menschenrechte einzulösen, aber es hat auch die Legitimation und Verpflichtung, „Geld in die Hand zu nehmen, Verwaltungen und Institutionen zu schaffen, Initiativen zu ergreifen. Gleichzeitig werden öffentliche Ausgaben für die sozialen Menschenrechte gerechtfertigt. „Weil wir ein Menschenrecht auf Wohnung haben, ist es gerechtfertigt, öffentliche Mittel für Wohnungszwecke auszugeben.“

Eine Grundgesetz-Verankerung des Rechts auf Wohnen auf Bundesebene wäre aus Sicht der Landesregierungen sinnvoll, denn alle wohnungspolitischen Fragen stoßen an die Schranken des Eigentums bzw. an die privatkapitalistische Verwertungs-idee. Gäbe es auf Bundesebene eine gesetzliche Verankerung, müssten auf Bundesebene auch gesetzliche Spezialregelungen getroffen werden, die die Interessengegensätze zugunsten derjenigen auflösen, die ihr Wohnrecht nicht wahrnehmen können. Gesetzliche Änderungen auf Bundesebene sind demnach ein notwendiger Schritt, wenn auch nicht der einzige.

Diese Gesetzesänderungen müssten auch Miet- und Kaufpreise sowie marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen betreffen, z.B. eine Verwertungs- und Spekulationsbremse und die Regeln zur Bestimmung der Miethöhe, um das soziale Grundbedürfnis auf Wohnen ausreichend zu schützen.

Land

In der Berliner Landesverfassung steht das Recht auf Wohnraum unter dem Abschnitt II „Grundrechte, Staatsziele“ und ist somit ein Leitziel, aber nach noch herrschender Meinung begründet dieses kein subjektives Recht, dass individuell einklagbar wäre. Zusätzlich zu ihrer Verankerung im Grundgesetz und den Bundesgesetzen fordern wir die Umsetzung in den Landesgesetzen. Diese verpflichtet das Land dazu, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um dieses Staatsziel zu erreichen.

Kommunen

Bebauungspläne als Regelinstrumente für die Innenentwicklung sind notwendig, um private Bauherren wohnungspolitisch in die Pflicht nehmen zu können. Boden- und Liegenschaftspolitik, Rechtsschutz im Bestand und Milieuschutz müssen nutzbare Elemente sein.

Die Aufgabe städtischen Handelns ist, das Wohnen in der Stadt zu sichern. Die öffentliche Hand muss die Souveränität zurück-erlangen. Auf vielen verschiedenen Ebenen sind handlungs- und zielorientierte Neuordnungen, Neustrukturierungen der öffentlichen Hand nötig. Im kommunalen Wohnungsbau muss ihr eine größere Verantwortung zugeschrieben werden, zum Beispiel durch Anwendung des Vorkaufsrechts.

Neben Spekulant*innen, Bezirksverwaltung und Wohnungsbaugesellschaften müssen weitere Akteure des sozialen Wohnungsbaus in den Blick genommen werden. Hier sind Genossenschaften, Wohntische und Akteure, die dauerhaft günstigen Wohnungsbau fördern wollen, zu nennen, die aber häufig aufgrund zu hoher Preise nicht zum Zug kommen. Es müssen Wege gefunden werden, die nicht in der Konkurrenz enden, durch Förderung landeseigener Wohnungsbaugesellschaften, aber auch der eben genannten Akteure, ohne Konkurrenz zwischen den „Guten“ entstehen zu lassen.

Selbstverständlich haben auch benachteiligte Gruppen ein Recht auf Wohnen, besonders Wohnungslose und Flüchtlinge. Das System der Kältehilfe muss ersetzt werden durch eine ganzjährige betreute Wohnungslosenhilfe, die neue Betroffenenengruppen wie Rollstuhlfahrer*innen und Familien mit Kindern beachtet.

Die Schaffung zusätzlichen preiswerten Wohnbaus ist wichtig, aber ein weiterer Schwerpunkt muss auch die Erhaltung preiswerten Wohnraums sein.

Stadtplanung muss den Anforderungen der Zukunft entsprechen, eine intensive Nutzung vorhandener Flächen berücksichtigen, Nahverdichtung erreichen, die Struktur der Stadt aufwerten und unter Berücksichtigung sozialer Strukturen aktiv gestalten.



Eberhard Schultz, © Andreas Domma, Berliner Photoart

8. September 2017: Einsendeschluss für den Sozialen Menschenrechtspreis 2017

10. Oktober 2017: Jahresveranstaltung der Stiftung mit feierlicher Verleihung des Sozialen Menschenrechtspreises im Rathaus Charlottenburg unter Schirmherrschaft des Bezirksbürgermeisters Reinhard Naumann

Unterstützung

Die Eberhard-Schultz-Stiftung ist auf Ihre Unterstützung angewiesen, um ihre Ziele zu erreichen. Sie können unsere Arbeit unterstützen z.B., indem Sie unsere Arbeit bekannt machen, bei der Realisierung von Modellprojekten und Forschungsvorhaben mitwirken, als Botschafterinnen und Botschafter der Stiftung tätig werden sowie durch Spenden oder Zustiftungen.

Spenden

Spenden sind für die Fortsetzung unserer Arbeit von großer Bedeutung, insbesondere da wir keinerlei institutionelle Unterstützung erhalten.

Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt, so dass Spenden steuerlich absetzbar sind. Wir stellen Spendenbescheinigungen aus, die beim Finanzamt eingereicht werden können.

Spenden bis zu 200 Euro im Jahr können Sie auch per vereinfachtem Spendennachweis geltend machen mittels Kontoauszug, weitere Informationen auf unserer Webseite.

Unsere Kontoverbindung

Berliner Sparkasse IBAN: DE69100500001060971620 BIC: BELADEV3333

Zustiftungen

Von besonderer Bedeutung sind (Zu-)Stiftungen für uns. Sie erhöhen das Stiftungsvermögen und stärken damit nachhaltig die finanzielle Basis der Stiftung.

Unter einer Zustiftung verstehen wir die Erhöhung einer bereits geleisteten Stiftungssumme (Stiftung). Zustiftungen bzw. Stiftungen sind ab 5.000 Euro in jeder beliebigen Höhe möglich.

Zustiftungen werden ebenfalls steuerlich gefördert.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.



Eberhard-Schultz-Stiftung
für soziale Menschenrechte und Partizipation

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4 · D-10405 Berlin
Telefon 030 245 33 798 · Telefax 030 245 33 796
Mail: info@sozialeMenschenrechtsStiftung.org
www.sozialeMenschenrechtsStiftung.org

